

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FIRMA ATELIER WEST

1.1. GELTUNGSBEREICH

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen unserem Unternehmen und dem Kunden. Offerte von Kunden, die diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht entsprechen, werden von uns nicht angenommen.

2.1. KOSTENVORANSCHLÄGE

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist ein Kostenvoranschlag grundsätzlich schriftlich, unverbindlich und entgeltlich. Dieses Entgelt wird bei Auftragserteilung von der Auftragssumme in Abzug gebracht. Einfache mündliche Kostenschätzungen sind unverbindlich und unentgeltlich.

2.2. AUFTRAGSANNAHME

Ein Vertrag kommt mit Annahme des Offertes durch den Kunden zustande. Einvernehmlich als offen vereinbarte Teile des Auftrages sind in der Auftragsbestätigung festzulegen.

2.3. GEISTIGES EIGENTUM (unverbindliche Verbandsempfehlung gem. § 31 Kartellgesetz)

Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen sowie Prospekte, Kataloge, Muster und ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Jede Form der Nutzung bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Im Falle der Nutzung ohne unserer Zustimmung sind wir zur Geltendmachung einer Abstandsgebühr von 25% der Voranschlagssumme berechtigt.

3.1. PREISÄNDERUNGEN

Mit den angegebenen Preisen bleiben wir unseren Kunden sechs Monate lang ab deren Bekanntgabe bzw. ab Offertannahme im Wort. Liegen zwischen Preisbekanntgabe und Lieferausführung mehr als sechs Monate, so sind wir berechtigt, zwischenzeitig eingetretene Preiserhöhungen entsprechend aufzurechnen.

4.1. MONTAGE

Eine in Auftrag gegebene Montage wird nach Regiestunden gegen Nachweis berechnet. Verlangte Mehrarbeiten, Überstunden, Nachtstunden und andere betriebliche Mehrkosten sind nach kollektivvertraglichen Sätzen oder gesetzlichen Tarifen separat zu bezahlen.

5.1. MASSANGABE DURCH DEN KUNDEN

Werden vom Kunden Pläne beigestellt oder Maßangaben gemacht, so haftet er für deren Richtigkeit, sofern nicht ihre Unrichtigkeit erkennbar ist. Erweist sich eine Anweisung des Kunden als unrichtig, so hat der Unternehmer den Kunden davon sofort zu verständigen und ihn um entsprechende Weisung zu ersuchen. Die bis dahin aufgelaufenen Kosten treffen den Kunden. Langt die Weisung nicht bzw. nicht in angemessener Frist ein, so treffen den Kunden die Verzugsfolgen.

5.2. GERINGFÜGIGE LEISTUNGSÄNDERUNG

Änderungen gegenüber der vereinbarten Leistung bzw. Abweichungen sind dem Kunden zumutbar, wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten insbesondere werkstoffbedingte Veränderungen, z. B. bei Maßen, Farben, Parkettholz, Vorhängen und Dekors sowie Strukturen u. ä.

6.1. LIEFERTERMINE; ANNAHMEVERZUG

Soweit nicht ausnahmsweise Fixtermine vereinbart wurden, gelten die bedungenen Liefertermine als voraussichtliche Termine. Spätestens 14 Tage vor dem voraussichtlichen Liefertermin ist mit dem Kunden der tatsächliche Liefertermin zu vereinbaren. Ist der Kunde zu diesem Termin nicht anwesend oder hat er für die Durchführung der Lieferung nicht die entsprechenden Maßnahmen bzw. Vorbereitungen getroffen, so gilt die Leistung bzw. das Werk als vom Kunden übernommen bzw. angenommen. Mit diesem Zeitpunkt gehen alle Risiken und Kosten, wie z. B. Bankspesen, Transportkosten, Lagerkosten zu angemessenen Preisen zu Lasten des Kunden.

7.1. EIGENTUMSVORBEHALT

Alle gelieferten und montierten Artikel bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum unseres Unternehmens.

7.2. ZAHLUNGSVERZUG

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Unternehmer berechtigt, die in einem Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände zurückzunehmen, ohne dass dies einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen ist.

8.1. ZAHLUNGSZIEL

50% der Auftragssumme sind bei Erhalt der Auftragsbestätigung fällig. Weitere 30% der Auftragssumme sind bei Anlieferung fällig. Falls der Besteller dieser Pflicht nicht nachkommt, ist der Unternehmer berechtigt, die Anlieferung zurückzuhalten, der Rest ist fällig bei Fertigstellung und Rechnungslegung. Gelegte Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen fällig.

8.2. ZAHLUNGSVERZUG (unverbindliche Verbandsempfehlung gemäß § 31 Kartellgesetz)

Der Kunde verpflichtet sich, für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen dem Unternehmen entstehende Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.

9.1. GEWÄHRLEISTUNG

Die Gewährleistung wird durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel innerhalb angemessener Frist erbracht: Ist eine Mängelbehebung nicht möglich, so ist nach Wahl des Unternehmens eine angemessene Preisminderung zu gewähren oder eine gleiche Sache nachzuliefern. Für Verbrauchergeschäfte gilt § 9 KSchG.

10.1 VERSCHLEISSTEILE/ MATERIALIEN (Möbelstoffe, Tapeten, Vorhangstoffe, Karniesen etc.)

Verschleissteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

11.1. STORNOGEBÜHREN (unverbindliche Verbandsempfehlung gemäß § 31 Kartellgesetz)

Bei einem Storno des Kunden ist der Unternehmer berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bzw. Verdienstentganges eine Stornogebühr von 10%, bei Sonderanfertigung nach Beginn der Herstellungsarbeiten von 30% der Auftragssumme zu verlangen.

12.1. HAFTUNG FÜR SCHÄDEN

Der Unternehmer haftet nur für Schäden, die durch grobes Verschulden oder Vorsatz entstanden sind. Bei Verbrauchergeschäften gilt diese Haftungsbeschränkung nicht für Personenschäden und für Schäden an einer Sache, die zur Bearbeitung übernommen wurden. Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen als dem Produkthaftungsgesetz, BGBl. Nr. 99/1988, abgeleitet werden könnten, werden ausgeschlossen.

13.1. GERICHTSSTAND

Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird als Gerichtsstand das zuständige Gericht für den (Haupt-) Sitz unseres Unternehmens vereinbart. Gerichtsstand – WIEN !

SONDERVEREINBARUNGEN

Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die auf Grund von Ö-Normen, Bedienungsanleitungen, Vorschriften des Lieferzweckes über die Behandlung des Liefergegenstandes (z. B. Gebrauchs- oder Pflegeanleitung) und erforderliche Wartung, insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.